

schränkt, dieses Finden als ein Beweismittel (trial) betrachtet worden. Rogge's Ansicht, die die Geschwornen von den Eideshelfern ableitet⁷⁵⁾, dürfte, wie auch schon Falk bemerkt, ihre Widerlegung insbesondere dadurch erhalten, daß die Geschwornen und die Eideshelfer in England noch neben einander bestehen und auch in andern Ländern neben einander bestanden. —

71.

Der Eigenthümer des Oberhofes, Haupthofes war der Hofsherr. Es war das erste Mitglied der Hofgemeinde. Seine Rechte ergeben sich aus den Pflichten der Hofhörigen von selbst. Seine wesentlichste Pflicht ist der Schutz der Hofgemeinde, die ihm dagegen Treue geschworen, und auch ihm Hülfe leistet. Diese Pflicht des Schutzes übertrug z. B. das Stift Essen 1415 auf seinen Schulden des Hofes Hufarde, welcher sich verpflichtete: »Und ich en sal den Hof to Hufarde, Gerichte, Hoven, Lude ind Gud, die dar in horen, verantworten, verbidden ind verdegedingen na all myner Macht up allen Steden, sunder tegen myn Browe van Essende ind er Gesichte⁷⁶⁾.« —

Als mehrere Oberhöfe in eine Hand kamen, mußte der Hofsherr sich bei jeder Gemeinde besonders vertreten lassen. Dies geschah durch den Verwalter oder Pächter des Haupthofes, Villicus. Viele Villikationen wurden erblich, wo wir dann den Hofsherrn fast gar nicht mehr hervortreten, sondern den Erbhofs-Schulden ganz die hofsherrlichen Rechte ausüben sehen. Siehe z. B. das Herbeder Hofrecht⁷⁷⁾, wo man den Namen des Hofsherrn nicht einmal erfährt, noch weniger ein Eingreifen desselben erkennt, vielmehr bloß der Abrißin als Hoves-Schulden, und dem sämmtlichen Hofe Treue geschworen wird. — Bei vielen Höfen wurde⁷⁸⁾ das Schulden-Amt zwar erblich, aber weder immer mit dem Besitze des Haupthofes verbunden, noch fielen

75) Ueber das Gerichtswesen der Germanen S. 242 ff.

76) Beilage 82. §. 3.

77) Beilage 20.

78) Auch nach Aufhebung der früheren Villikationen, worüber Wigand Geschichte von Corvey Bd. 1. Abth. 2. S. 87 ff. zu vergleichen.

dem Schulten alle Rechte des Hofsherrn zu. Bei anderen Höfen war das Schulten-Amt nur auf bestimmte Zeit mit bestimmten Einschränkungen verliehen. Geben wir zur Erläuterung einige Belege! — In der Urkunde von 1176 ⁷⁹⁾ bemerkt der Abt von Corvey, der Ministerial Bruno habe die, früher immer von villanis verwaltete, curia in Haversforde mit Einwilligung des Custos — zu dessen Stelle die Curia gehörte — in commissione jure sculteti erhalten, und nach seinem Tode habe sein Sohn Bernard auf vieles Bitten diese commissio wieder erhalten. Da nun aber der Custos befürchtete, diese Verwaltung durch Milites möchte dereinst seine Rechte beeinträchtigen, weil diese Art Menschen selten mit dem Ihrigen zufrieden sey, sondern immer mehr, als ihnen bewilligt, sich anzumassen pflege (quia hoc genus hominum raro suis contentum est, sed semper plus sibi commissis usurpare solet), so bat er den Abt um eine sicherende Urkunde, welche demnach dahin ertheilt wurde, daß die ganze villa unter der Gewalt des Custos stehe, ihm alle Nutzungen zusehen, auch es sein Beruf sey, mit den Litonen Gericht zu halten. Der Villicus sollte über die Litonen keine Gewalt haben, keine Erpressungen durch Beden gegen sie vornehmen dürfen. — In einer Corveyschen Urkunde von 1225 ⁸⁰⁾ werden die Schulten zur Zahlung der gewohnten pensio an die Kirche angehalten, und ihnen Bedrückungen der Litonen, wozu sie also doch wohl Neigung haben mochten, verboten. — Die Urkunden über die Irrungen zwischen dem Abte zu Liesborn und Balthasar von Büren, wegen des Hüninghofes, sowie über die Rechte des gedachten Hofes ⁸¹⁾, enthält die umständlichere Auseinandersetzung über die Beschränkungen des, hier Bogt genannten, Schulten, und über die Theilung der zufälligen Einkünfte und Belehnung durch den Hofesherrn. — In der Urkunde der Abtissin Lise zu Hervorde, über die Rechte des Amtshofes Stockum (im Kirchspiel Werne), von 1370 ⁸²⁾, wird §. 3 der »Scultete, dat

79) Beilage 41.

80) Beilage 42.

81) Beilage 49, 50, 51.

82) Beilage 52.

»is de oberste Pechtener unfes Stichtes« erwähnt, und demselben nur die Befegung der Güter mit Amthörigen Leuten gestattet, und sowie in der Urkunde von 1497 ⁸³⁾ sonstige Beschränkungen ausgesprochen. — Merkwürdig ist auch der Revers Johannis Doelacker, als er zum obersten Schulden des Huckarder Hofes ernannt ward, von 1415 ⁸⁴⁾. Er verpflichtete sich, keine behändigte Leute zu verwechseln, die Hofeslücke nicht höher zu dringen noch zu schagen, dann nach des Hofes Rechte, alle Jahr auf Margarethen Tag sein Schuldenamt für geendigt zu halten, u. s. w. — Daß das Stift Essen allmählig die Schulden-Aemter, 1560 auch das des Hofes Huckarde, eingezogen und durch die Behandigungskammer die Hofsherrschaft ausgeübt habe, ward schon oben S. 68 IV. bemerkt. —

Man kann also über das Verhältniß des Hofeschulden oder Schultheiß im Allgemeinen nichts anders sagen, als daß er den Hofsherrn vertrat, und das Speziellere des Rechtsverhältnisses zwischen Beiden, des sogenannten Schuldenrechts, aus den Verträgen und der Observanz zu erkennen (⁸⁵⁾). — In den Hofesrechten wird der Schultheiß als Stellvertreter des Hofsherrn immer vorausgesetzt, und man möchte hier fast eine Anwendung des Grundsatzes im Sachsenspiegel ⁸⁶⁾ finden, daß kein Richter ein recht Ding haben möge ohne seinen Schultheiß ⁸⁷⁾.

72.

Auch Bögte kommen bei den Hofsgütern vor. Inzwischen sind die Bedeutungen dieses Ausdrucks hier wesentlich verschieden. Es läßt sich nämlich:

83) Beilage 53.

84) Beilage 82.

85) Daß das Hofeschulden-Amt zuweilen zur Beeinträchtigung der Hofesleute gebraucht worden, geht z. B. aus dem §. 14 des Vergleichs der Sickingenschen Hofesleute (Beilage 26) hervor, wo es als eine der Beschwerden der Hofesleute erscheint, daß zwei Schulden angestellt, und nun jeder Schulte einen Goldgulden für einen Gerichtstag haben wollte.

86) Buch 3, Art. 53.

87) S. Puffendorf de jurisdictione Germanica P. III., Sect. IV. De jurisdictione Scultetica.